

Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

- (1) Die Gemeinde Wagenfeld unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG. Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter. Sofern der Bezug auf diese Richtlinie nicht schon in den Betriebsführungsverträgen aufgenommen wird, haben die Träger der Wagenfelder und Ströher Kindertageseinrichtungen erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) In Krippen werden in der Regel Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen in der Regel für Kinder ab dem Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
- (3) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (4) Ein weiterer wichtiger Baustein für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Wagenfeld ist die Kindertagespflege.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Aufnahme für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Wagenfeld.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen, *bzw. über das entsprechende Online-Portal*. Aufnahmeanträge werden im Januar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) in den Kindertagesstätten entgegengenommen. (Der genaue Termin wird durch die Presse bekanntgegeben).

Durch die Entgegennahme des Antrages wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte bekundet. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde Wagenfeld oder für eine bestimmte Betreuungszeit. Im Aufnahmeantrag kann eine weitere Wunschkindertagesstätte angegeben werden.

- (2) Vertragsbeginn ist in der Regel der 01.08. eines Jahres. Der Beginn der Betreuung erfolgt frühestens nach Ende der Sommerschließzeit. Gleichwohl können entsprechende Anträge auf

Aufnahme in einer Kindertagesstätte zu anderen Terminen auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- (3) Im Monat Februar entscheidet über die Aufnahme ein Aufnahmegremium („Vergabeausschuss“), in dem die Gemeinde Wagenfeld, Trägervertreter, Elternvertreter und Kindertagesstättenleitungen vertreten sind. Die Kindertagesstättenleitungen laden hierzu ein. Eine Entscheidung über die Aufnahme gemeindefremder Kinder erfolgt im Monat Mai.
- (4) Die Aufnahme, bzw. Absage, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte an die Erziehungsberechtigten. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich nach den Betreuungsrichtlinien des entsprechenden Trägers der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet.
- (6) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Wagenfeld haben. Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden. Dazu ist von den Sorgeberechtigten vorab per Antrag die Zustimmung der aufnehmenden Kindertagesstätte, der Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde Wagenfeld einzuholen.
- (2) Bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sind die festgelegten nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Kriterien für die Aufnahme in Vormittags- und Ganztagsgruppen

1. Einschulung am Ende des Kindergartenjahres.
2. Alleinlebende, die vormittags bzw. ganztags einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
3. Beide Sorgeberechtigten gehen vormittags bzw. ganztags einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.

4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.

5. Krankheit oder Behinderung von Sorgeberechtigten.

6. Ein Sorgeberechtigter ist vormittags bzw. ganztags erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.

7. Beide Sorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammen lebt.

8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte.

9. Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern).

10. Ehrenamtliche Tätigkeit vormittags bzw. ganztags in gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen.

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV oder eine selbstständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Bei den Kriterien zur Berufstätigkeit erfolgt die Reihenfolge der Vergabe der Plätze nach dem Umfang der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.

(3) Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(4) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Wagenfeld, verliert es den Anspruch auf den zugewiesenen Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag an die Kindertagesstätte kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1.1.2018 in Kraft.

Wagenfeld den 26.09.2017

Kreye
Bürgermeister